

008 K 011/22



AMTSGERICHT SOEST

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 21.12.2023, 8.30 Uhr,
im Amtsgericht Soest, Nöttenstraße 28, Saal I, I. Stock**

das in Soest Blatt 10080 eingetragene Einfamilien-Doppelhaus mit Garage

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Soest, Flur 22, Flurstück 1832,

Gebäude-und Freifläche, Entsorgung, Klusenerweg, 66 qm

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Soest, Flur 22, Flurstück 1831,

Gebäude-und Freifläche, Wohnen, Klusenerweg 38a, 379 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine unterkellerte, 1 1/2 -geschossige Einfamilien-Doppelhaushälfte mit angebaute Garage (Baujahr ca. 1989) sowie ein unbefestigter Stellplatz im Freien. Das Grundstück ist Teil eines Doppelhausgrundstücks. Im hinteren Teil des Gartens befindet sich das Flurstück 1832, das eine dinglich gesicherte Abwasserleitung enthält. Das Bewertungsobjekt umfasst eine eigengenutzte Wohnung, bestehend aus Kellergeschoss (Flur mit

Treppe, Lager mit Außenzugang), Erd- (Diele mit Treppe, Gäste-WC, Küche, Wohn-/ Esszimmer) und ausgebautem Dachgeschoss (Flur mit Treppe, Bad, Elternschlafzimmer, 2 Kinderzimmer) zu einer Größe von insgesamt ca. 101 qm. Die angebaute Garage umfasst einen PKW-Stellplatz und hat eine Größe von ca. 4,50 m * 7,00 m.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 1832 (lfd. Nr. 1 des BV) :	11.700,00 Euro
Flurstück 1831 (lfd. Nr. 2 des BV):	284.300,00 Euro
Gesamt:	296.000,00 Euro

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Soest, 28.09.2023